

Richter + Schlichter = Verbraucherschutz

Wird am 1.4.2016 mit dem Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) ein trojanisches Pferd (*H. Eidenmüller*, FAZ v. 12.7.2013, S. 7) im Burgfried des Rechtsstaats seine unheilbringende Wirkung entfalten? Oder wird mit diesem Gesetz der Verbraucherschutz aufgerüstet und der Rechtsschutz komplettiert?



Nach all dem Pulverdampf muss sich nun zeigen, dass mit dem neuen außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (so die zu Grunde liegende EU-RL) keine außerrechtliche Paralleljustiz entsteht. Es sei prognostiziert, dass weder ein System der Ziviljustiz in Europa heraufdämmert, das sich nicht mehr auf staatliche Gerichte stützt, wie *H. Roth* (JZ 2013, 637 [644]) befürchtet, noch die alternative Streitbeilegung (AS) die Gerichte von all den Streitigkeiten entlasten wird, die besser außergerichtlich bereinigt werden sollten. Die Ergänzung der verfassungsrechtlichen Garantie des Rechtswegs durch eine gesetzliche Garantie des Zugangs zur alternativen Streitbeilegung für Verbraucher und die

Etablierung einer lückenlosen und flächendeckenden Infrastruktur an AS-Stellen werden jedoch die Rechtsschutzlandschaft verändern.

Dabei besteht im Ansatz durchaus Konsens: Einen Streit gütlich beizulegen, ist auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung (*BVerfG*, NJW-RR 2007, 1073 [1074]). Auf Einigung hinzuwirken, ist deshalb auch Aufgabe der Richter (§ 278 ZPO). Allerdings besteht zwischen Verbrauchern und Unternehmen ein Machtgefälle. Dem ist durch materiell-rechtliches Verbraucherschutzrecht Rechnung zu tragen. Die Verbraucher müssen ihre Rechte und Interessen (!) jedoch auch barrierefrei, schnell und kostengünstig durchsetzen können. Das VSBG ist so gesehen eine verfahrensrechtliche Ergänzung des materiellen Verbraucherschutzes. Es trägt insbesondere der Scheu vieler Rechnung, kleine Streitwerte gerichtlich geltend zu machen („Gerichtssphobie“). Aufgabe der Schlichter ist, in einem schnellen, vereinfachten Verfahren ohne die Last der umfassenden Sachverhaltsermittlung und die Pflicht zur strikten Rechtsdurchsetzung nach gütlichen Lösungen zu suchen. Dabei haben sie sowohl mehr als auch weniger Möglichkeiten als die Gerichte. Richter entscheiden im „Kampf ums Recht“, Schlichter sollen befrieden. Dabei kann ihnen auch die Kompetenz eingeräumt werden, verbindlich zu entscheiden, allerdings nur gegenüber dem Unternehmer; dem Verbraucher steht immer der Rechtsweg offen. Die Klärung rechtsgrundsätzlicher Fragen soll der Autorität der Gerichte überlassen bleiben.

Verbraucherschutz braucht beides: einen effektiven gerichtlichen Rechtsweg und einen niederschweligen Zugang zur Schlichtung. Das VSBG legt für Letzteren die Grundlagen; nun ist es Sache der Schlichter, die damit verbundenen Versprechen des Gesetzgebers einzulösen.

Präsident des BGH a.D. und Versicherungsombudsman Prof. Dr. Günter Hirsch